



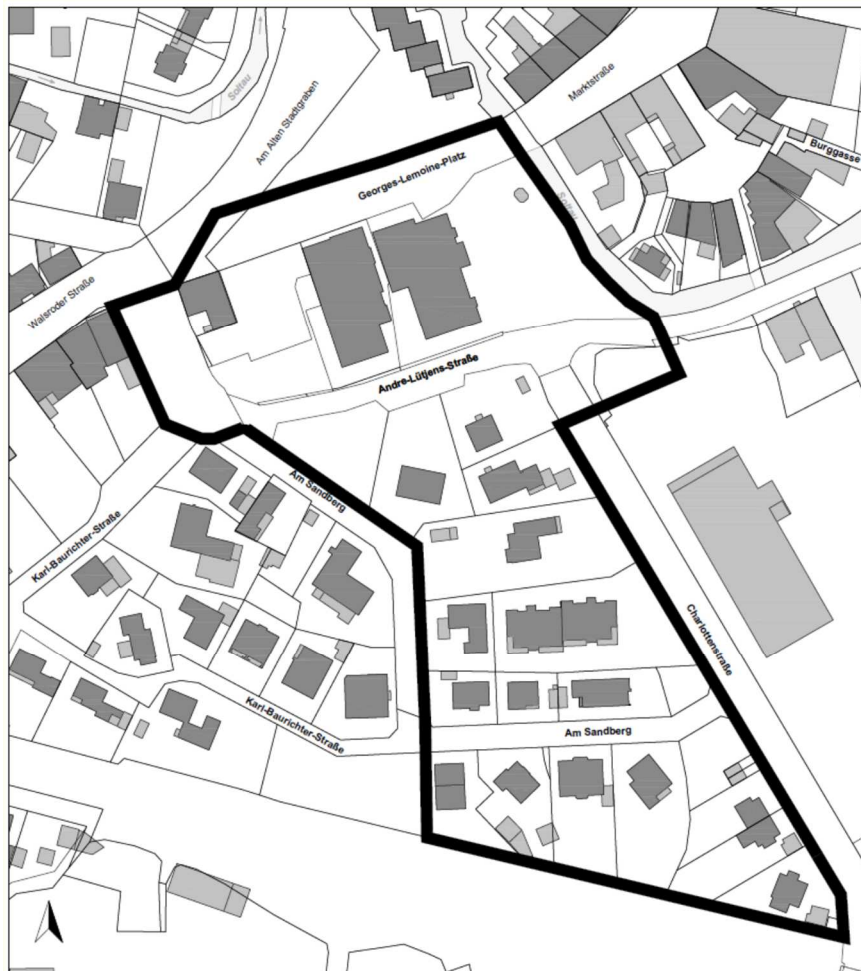
Stadt Soltau

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2

„Sandberg – Ost“

im Bereich zwischen Charlottenstraße, DB-Strecke, Am Sandberg, Walsroder Straße

Präambel, Verfahrensvermerke und textliche Festsetzung



Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Poststraße 12
29614 Soltau

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg-Ost“, bestehend der textlichen Festsetzung sowie der dazugehörigen Begründung in seiner Sitzung am 03.06.2021 als Satzung beschlossen. Die 1. vereinfachte Änderung wurde nach den Vorschriften des § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Stadt Soltau, den 08.06.2021

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Planverfasser

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Fachgruppe 61 – Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justizariat, der Stadt Soltau.

Soltau, den 08.06.2021

L.S.

gez. Daniel Gebelein
Fachgruppenleiter

2. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ und die dazugehörige Begründung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.01.2021 ortsüblich in der Böhme-Zeitung sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung und die Begründung haben vom 01.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <http://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Verfügung gestellt.

Stadt Soltau, den 08.06.2021

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.06.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Soltau, den 08.06.2021

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister

4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.06.2021 ostüblich bekanntgemacht worden.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 ist damit am 12.06.2021 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Soltau, den 14.06.2021

L.S.

gez. Helge Röbbert
Bürgermeister

5. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Stadt Soltau, den . . .202

Helge Röbbert
Bürgermeister

Textliche Festsetzung

Nr. 1:

Alte Fassung:

In dem MK-Gebiet können gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Neue Fassung:

In dem Kerngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätte insbesondere Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Strip-tease-Lokale und Sex-Kinos unzulässig.